

Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Ortsgemeinde Neef
Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom
11.12.2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr	2
§ 2 Beitragspflichtige	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2
§ 4 Beitragssatz	3
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld	3
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	3
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung	5
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 1 **Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**

- (1) Die Ortsgemeinde Neef erhebt jährlich für die Tourismuswerbung einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Neef.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz i. S. d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden.

Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres

b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres

c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4 Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt. Abweichend von Satz 2 ist der Beitragssatz für die Erhebungsjahre 2017 und 2018 in einer besonderen Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für den Tourismusbeitrag festgelegt.

§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) – im Folgenden: Verbandsgemeindeverwaltung – festgesetzt.

(2) Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln. Der Tourismusbeitrag und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid der

Verbandsgemeindeverwaltung festgesetzt und sind einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

(4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 20,00 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen (gem. § 4 KAG). Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 20,00 € ergibt.

(5) Von der Festsetzung und Erhebung des Tourismusbeitrages kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Aufkommen stehen.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z. B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. Betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i. V. m. § 162 AO.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistung
 nicht oder nicht vollständig macht oder
3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
- aus den Daten des Grundbuches beim zuständigen Amtsgericht

erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 03.02.1997, zuletzt geändert am 03.12.2001, außer Kraft.

(2) Für die in der Betriebsartentabelle zu BA-Nr. FA18 aufgeführten Tätigkeiten beginnt die Beitragspflicht erst ab dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung.

(3) Für das Erhebungsjahr 2017 gilt der für „Erhebungsjahr 2017“ bestimmte Teil der Anlage zur Satzung; ab dem Erhebungsjahr 2018 gilt der für „Erhebungsjahr ab 2018“ bestimmte Teil der Anlage zur Satzung.

(4) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 1 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Neef, den 11.12.2018
Ortsgemeinde Neef

(Siegel)

Harald Franzen
Ortsbürgermeister

Anlage zur Tourismusbeitragsatzung der Ortsgemeinde Neef

Erhebungsjahr 2017

zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS - Betriebsartentabelle

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
A. Unterkunft:			
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	100%	7%
A02	Hotel garni, Pension mit Frühstück (auch Privatpension)	100%	9%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100%	15%
A05	Campingplatz incl. Kiosk	100%	12%
A06	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100%	11%
B. Gastronomie:			
B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedeter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	70%	8%
B02	Café, Eisdielen, Bistro	70%	9%
B03	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-Verkauf etc.)	30%	12%
B04	Schankwirtschaft	70%	8%
B05	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	80%	12%
B07	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	70%	10%
C. Einzelhandel mit überwieg. direktem Kontakt zu Touristen:			
CA. Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel			
CA08	Wein-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: sonstige Weinprodukte, Spirituosen u. Getränke	80%	4%
CA09	Wein- u. Weinprodukte, Verkauf aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B.)	20%	9%
CA10	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel (z. B. Zigarettenautomaten)	15%	4%
CB. sonstige Waren			
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerb. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	30%	7%
CB15	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	30%	6%
D. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:			
D01	Ausflugsfahrten (m. Landfahrzeugen aller Art)	90%	17%
D03	Fahrradverleih	100%	21%
D04	Gäste-, Wanderführung, Besichtigungsleitung, einschl. evtl. Weinprobe/-seminar	100%	44%
D07	Spielautomatenbetrieb	3%	10%
D10	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	95%	11%
E. sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:			
E01	Ärzte aller Fachrichtungen, Heilpraktiker, Zahn- u. Tierärzte	1%	23%
E02	Friseurbetrieb	2%	14%
E03	Kosmetik-, Nagel-, Fußpflegepraxis, Wellnessbehandlung	2%	15%
E06a	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	5%	2%
E07	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5%	12%

Anlage zur Tourismusbeitragsatzung der Ortsgemeinde Neef

Erhebungsjahr 2017

zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS - Betriebsartentabelle

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
F.	Zulieferung iWS. (= Leistungsangebot an unmittelb. bevorteilte Unternehmen):		
FA.	Waren, Stoffe, Infrastruktur:		
FA03	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	3%	2%
FA04	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	3%	7%
FA13	Kfz-/Kraftrad-Handel incl. Zubehör- u. Teileverkauf	5%	3%
FA14	Kfz-/Kraftrad-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen), incl. ggf. Kfz-Vermietung	5%	7%
FA18	Vermietung/Verpachtung von betrieblich genutzten Immobilien an Betriebe aus Gruppen A-E	Vorteilssatz der Betriebsart (aus Gruppen A.-E.) des jeweiligen Nutzungsberechtigten	24%
FA19	sonstiges Waren- bzw. Lieferangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. sonstige Großhandelsunternehmen)	6%	9%
FB.	Bauwirtschaft:		
FB03	Bauunternehmen	3%	7%
FB05	Elektroinstallation	3%	10%
FB08	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	3%	9%
FB15	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/trocknung, Glasergewerbe, Gerüstbau/-verleih, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten, etc.)	3%	9%
FC.	Dienstleistungen		
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	4%	17%
FC03	Fotostudio	4%	17%
FC07	Grafik-Design	3%	24%
FC14	Schornsteinreinigung/-wartung	7%	23%
FC15	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	3%	15%
FC16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	4%	33%
FC18	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), auch Werbefotografie	3%	15%
FC19	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen	6%	20%

Anlage zur Tourismusbeitragsatzung der Ortsgemeinde Neef

Erhebungsjahr ab 2018

zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS - Betriebsartentabelle

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
A. Unterkunft:			
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	100%	9%
A02	Hotel garni, Pension mit Frühstück (auch Privatpension)	100%	11%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100%	19%
A05	Campingplatz incl. Kiosk	100%	15%
A06	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100%	14%
B. Gastronomie:			
B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedert sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	70%	9%
B02	Café, Eisdielen, Bistro	70%	9%
B03	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-Verkauf etc.)	30%	12%
B04	Schankwirtschaft	70%	11%
B05	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	80%	16%
B07	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	70%	11%
C. Einzelhandel mit überwieg. direktem Kontakt zu Touristen:			
CA. Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel			
CA08	Wein-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: sonstige Weinprodukte, Spirituosen u. Getränke	80%	4%
CA09	Wein- u. Weinprodukte, Verkauf aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B.)	20%	9%
CA10	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel (z. B. Zigarettenautomaten)	15%	4%
CB. sonstige Waren			
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	30%	7%
CB15	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	30%	6%
D. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:			
D01	Ausflugsfahrten (m. Landfahrzeugen aller Art)	90%	17%
D03	Fahrradverleih	100%	22%
D04	Gäste-, Wanderführung, Besichtigungsleitung, einschl. evtl. Weinprobe/-seminar	100%	44%
D07	Spielautomatenbetrieb	3%	6%
D10	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	95%	10%
E. sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:			
E01	Ärzte aller Fachrichtungen, Heilpraktiker, Zahn- u. Tierärzte	1%	24%
E02	Friseurbetrieb	2%	14%
E03	Kosmetik-, Nagel-, Fußpflegepraxis, Wellnessbehandlung	2%	19%
E06a	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	5%	2%
E07	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5%	12%

Anlage zur Tourismusbeitragsatzung der Ortsgemeinde Neef

Erhebungsjahr ab 2018

zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS - Betriebsartentabelle

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
F.	Zulieferung iWS. (= Leistungsangebot an unmittelb. bevorteilte Unternehmen):		
FA.	Waren, Stoffe, Infrastruktur:		
FA03	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	3%	2%
FA04	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	3%	7%
FA13	Kfz-/Kraftrad-Handel incl. Zubehör- u. Teileverkauf	5%	3%
FA14	Kfz-/Kraftrad-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen), incl. ggf. Kfz-Vermietung	5%	7%
FA18	Vermietung/Verpachtung von betrieblich genutzten Immobilien an Betriebe aus Gruppen A-E	Vorteilssatz der Betriebsart (aus Gruppen A.-E.) des jeweiligen Nutzungsberechtigten	25%
FA19	sonstiges Waren- bzw. Lieferangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. sonstige Großhandelsunternehmen)	6%	9%
FB.	Bauwirtschaft:		
FB03	Bauunternehmen	3%	10%
FB05	Elektroinstallation	3%	10%
FB08	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	3%	9%
FB15	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/trocknung, Glasergewerbe, Gerüstbau/-verleih, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten, etc.)	3%	10%
FC.	Dienstleistungen		
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	4%	17%
FC03	Fotostudio	4%	17%
FC07	Grafik-Design	3%	25%
FC14	Schornsteinreinigung/-wartung	7%	24%
FC15	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	3%	15%
FC16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	4%	33%
FC18	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), auch Werbefotografie	3%	15%
FC19	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen	6%	21%

S a t z u n g

über die Festlegung des Beitragssatzes für den Tourismusbeitrag in den Erhebungsjahren 2017 und 2018 der Ortsgemeinde Neef vom 11.12.2018

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beitragssatz für den Tourismusbeitrag 2017 und 2018

Der Beitragssatz für den Tourismusbeitrag im Erhebungsjahr 2017 wird auf 3,9 v.H. des Messbetrages festgelegt. Der Beitragssatz für den Tourismusbeitrag im Erhebungsjahr 2018 wird auf 3,2 v.H. des Messbetrages festgelegt.

§ 2

Grundlagen der Beitragserhebung

Die Erhebung des Tourismusbeitrages erfolgt nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Neef (Tourismusbeitragssatzung) und den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) sowie den entsprechend anwendbaren Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

(2) Soweit Beitragsansprüche aufgrund der von Absatz 1 mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft tretenden Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Neef, den 11.12.2018
Ortsgemeinde Neef

(Siegel)

Harald Franzen
Ortsbürgermeister